



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

DIGITALE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Das ist eine digitale Ausgabe von / This is a digital edition of

Galsterer, Hartmut

Die lex Osca Tabulae Bantinae. Eine Bestandsaufnahme.

aus / from

Chiron. Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts., 1 (1971) 191-214

DOI: <https://doi.org/10.34780/5991-6913>

Herausgebende Institution / Publisher:
Deutsches Archäologisches Institut

Copyright (Digital Edition) © 2022 Deutsches Archäologisches Institut
Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0
Email: info@dainst.de | Web: <https://www.dainst.org>

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Sofern in dem Dokument nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, gelten folgende Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de). Etwaige davon abweichende Lizenzbedingungen sind im Abbildungsnachweis vermerkt.

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. Unless otherwise stated in the document, the following terms of use are applicable: All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de). Any deviating terms of use are indicated in the credits.

HARTMUT GALSTERER

Die *lex Osca Tabulae Bantinae* – Eine Bestandsaufnahme

Das längste Dokument, das uns in oskischer Sprache überliefert ist, und zugleich eines der frühesten, das sich mit der inneren Ordnung einer Stadt im römischen Italien beschäftigt, ist die Tabula Bantina. Es handelt sich um ein Bruchstück (etwa 35 cm × 27 cm groß) einer Bronzetafel, das gegen Ende des 18. Jahrhunderts in der Nähe des antiken Bantia gefunden wurde und heute im Museum von Neapel liegt. Weitere Fragmente derselben Tafel wurden im 19. Jh. von AVELLINO und vor kurzem von TORELLI veröffentlicht¹ (über ihre Einordnung siehe unten). Die Tafel ist auf beiden Seiten beschrieben²: auf der einen Seite die Sanctio eines lateinischen

¹ Abgekürzt werden im Folgenden zitiert:

ABBOTT-JOHNSON = F. F. ABBOTT – A. C. JOHNSON, *Municipal Administration in the Roman Empire*, Princeton 1926; ARS = A. C. JOHNSON – P. R. COLEMAN-NORTON – F. C. BOURNE, *Ancient Roman Statutes*, Austin 1961; BOTTIGLIONI = G. BOTTIGLIONI, *Manuale dei dialetti italici*, Bologna 1954; BÜCHELER = in C. G. BRUNS, *Fontes Iuris Romani Antiqui*⁷, Tübingen 1909, 48–53; CAMPOREALE = G. CAMPOREALE, *La terminologia magistratuale nelle lingue osco-umbre*, *Atti Accad. Toscana* 21, 1956, 33–108; ESMEIN = A. ESMEIN, *La Table de Bantia*, in: *Mélanges d'histoire du droit et de critique*, Paris 1886, 323–338; HAAS = O. HAAS, *Die Tabula Bantina*, *Lingua Posnan.* 5, 1955, 89–111; KIRCHHOFF = A. KIRCHHOFF, *Das Stadtrecht von Bantia. Ein Sendschreiben an Herrn Theodor Mommsen*, Berlin 1853; KUNKEL = W. KUNKEL, *Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit*, *ABAW* 56, 1962; LANGE = L. LANGE, *Die oskische Inschrift der Tabula Bantina und die römischen Volksgerichte*, 1853, in: *Kleine Schriften I* (1887) 153–226; DE MARTINO = F. DE MARTINO, *Storia della Costituzione Romana*, Neapel II² (1960), III (1958); MOMMSEN, *StR* = T. MOMMSEN, *Römisches Staatsrecht*³, Leipzig 1887; MOMMSEN, *StR* = ders., *Römisches Strafrecht*, Berlin 1899; MORATTI = C. MORATTI, *La legge osca di Banzia*, *Arch. Giur.* 53, 1894, 74–110; PISANI = V. PISANI, *Le lingue dell'Italia antica oltre il Latine* (*Manuale Storico della Lingua Latina IV*), Torino 1953; RICCOBONO = S. RICCOBONO, *Fontes Iuris Romani Antejustiniani I*² (= *Leges*), Firenze 1941; ROSENBERG = A. ROSENBERG, *Der Staat der alten Italiker*, Berlin 1913; RUDOLPH = H. RUDOLPH, *Stadt und Staat im römischen Italien*, Leipzig 1935; SCHÖNBAUER = E. SCHÖNBAUER, *Das Problem der beiden Inschriften von Bantia*, *RIDA III* 2, 1955, 311–361; TORELLI = D. ADAMESTEANU – M. TORELLI, *Il nuovo frammento della Tabula Bantina*, *Arch. Class.* 21, 1969, 1–17 (von ADAMESTEANU stammt nur ein kurzes Vorwort, deshalb wird der Aufsatz unter TORELLI zitiert); VETTER = E. VETTER, *Handbuch der italischen Dialekte I*, Heidelberg 1953; ZOTTA = M. ZOTTA, *Sul diritto pubblico e privato di Bantia*, *AIV* 98, 1938/39, 373–404.

² Man vgl. u. a. die *tabulae Bembinae*, die auf der einen Seite die *lex Acilia* (?) *repetundarum*, auf der anderen Seite die *lex agraria* von 111 v. tragen (RICCOBONO 84 ff.,

Gesetzes (in (Zukunft als TBL zitiert), auf der anderen Seite mehrere Kapitel eines oskischen Gesetzes (fortan TBO).

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der *lex Osca* beginnt mit MOMMSEN, der in den ›Unteritalischen Dialekten‹ eine erste kommentierte Ausgabe vorlegte.³ Er beging allerdings den Fehler, das oskische Gesetz für eine Übersetzung des lateinischen anzusehen und kam so vielfach zu unhaltbaren Thesen. Ihn korrigierte KIRCHHOFF in seinem ›Sendschreiben‹, einer noch heute staunenswürdigen Leistung; er stellte unwiderleglich fest, daß sich der Inhalt der *lex Osca* auf die Stadt Bantia beziehen müsse (vgl. das Bansaie in Kap. IV und V) und legte den Inhalt der meisten unbekanntenen Wörter fest. Was bei ihm unklar blieb, ist meist heute noch strittig. Eine weitere wesentliche Etappe der Forschung stellt BÜCHELERS kommentierte Übersetzung dar, die er für BRUNS, *Fontes Iuris Romani*, beisteuerte. Neben verschiedenen Aufsätzen, bei denen besonders die ZOTTAS und SCHÖNBAUERS zu nennen sind, und der Behandlung, die das Gesetz in den Handbüchern der italienischen Dialekte erfahren hat (VETTER, PISANI, BOTTIGLIONI u. a.), erscheint die bereits genannte Arbeit TORELLIS besonders wichtig, da mit ihr endlich das genaue zeitliche Verhältnis zwischen den beiden Gesetzen der Tafel sicher geklärt ist.

Wenn hier trotz der Möglichkeit, daß bei den gerade einsetzenden Grabungen in Bantia⁴ weitere Fragmente des Gesetzes zum Vorschein kommen und dadurch vielleicht manche der unten vorgebrachten Folgerungen widerlegt werden, versucht werden soll, eine Bestandsaufnahme der vielen zu diesem Gesetz vorgebrachten Thesen zu geben, so hat dies folgenden Grund: Seit MOMMSEN und BÜCHELER, die in bewunderswürdiger Weise beide Disziplinen beherrschten, äußerten sich zu dem Gesetz entweder Juristen, deren Kenntnisse auf sprachwissenschaftlichem Gebiet naturgemäß geringer waren, oder Sprachwissenschaftler, deren Schlüsse oft wenig Rücksicht auf die rechtlichen Gegebenheiten nahmen.⁵ Es soll hier versucht werden, die Ergebnisse beider Disziplinen, wenn möglich, auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen und diese so einigermaßen gesicherten Resultate mit dem historischen Kontext, in dem die *lex Osca* zu sehen ist, zu verknüpfen.⁶

102 ff.), and die Tafel von Heraclea mit einer griechischen Inschrift auf der Vorderseite und einer lateinischen, der sogenannten *lex Iulia municipalis*, auf der Rückseite (RICCOBONO 140 ff.).

³ T. MOMMSEN, *Die unteritalischen Dialekte*, Leipzig 1850, 145 ff.; eine Bibliographie für TBO und TBL bis 1957 findet sich bei G. BARBERI-G. TIBILETTI, *Diz. Epigr.* IV, 1957, 715 ff. s. v. *lex*; späteres bei TORELLI 2; Auswahlbibliographie bei RICCOBONO 163; ausführliches Literaturreferat bei SCHÖNBAUER 311–322 (auch ausführlicher und gesondert veröffentlicht unter dem Titel: *Das Rätsel der oskischen und lateinischen Bantia-Inschrift*, *AAWW* 1955, nr.10,131–153).

⁴ Vgl. ADAMESTEANU bei TORELLI 1.

⁵ Über diese Problematik vgl. G. DEVOTO, *I problemi del più antico vocabolario giuridico Romano*, *Ann. Scuola Normale Pisa* II 2,1933,225–240.

⁶ Professor J. Untermann, mit dem ich die hier behandelte Materie in einem gemeinsamen Seminar besprechen konnte, half auch während der weiteren Arbeit an der *lex Osca*

Bantia (heute Sta. Maria di Banzi bei Oppido Lucano, etwa 20 km nordöstlich von Potenza) war eine kleine Stadt im äußersten Norden Lukaniens, südliche Nachbargemeinde der großen latinischen Kolonie Venusia. Über seine Geschichte sind wir kaum unterrichtet; sein Status vor dem *bellum sociale* ist unbekannt.⁷ Nach 90/89 v. Chr. erhielt es wohl ziemlich schnell das Bürgerrecht.⁸ In der Kaiserzeit war es jedenfalls selbständige Gemeinde, die *Ilviri iuri dicundo* als Oberbeamte hatte.⁹ Daraus ist jedoch für seine Geschichte in republikanischer Zeit wenig zu schließen, da der Zeitpunkt, zu dem Bantia von seiner in der *lex Osca* belegten Praetorenverfassung zum Duovirat übergang, völlig unbekannt ist.¹⁰ Wir können demnach die TBO nicht in eine Geschichte der Stadt einbauen.

Im Folgenden wird zunächst der oskische Text,¹¹ eine lateinische Übersetzung (Latein wurde vorgezogen, da hier bei vielen Wörtern wenigstens noch der ähnliche Stamm erkennbar ist und auch klar wird, wie stark sich das Oskische der TBO an die lateinische Fachterminologie anlehnt) mit Anmerkungen bei kontroverser Übersetzung und schließlich eine Besprechung des juristischen Inhalts der einzelnen Kapitel gegeben. Es folgen Diskussionen über die bislang noch strittigen historischen Hauptprobleme der Inschrift, über Entstehungszeit und -art, die Frage, was das Gesetz eigentlich beinhaltet, und schließlich, welche Folgerungen sich daraus für das municipale Justizwesen der späten Republik ergeben.

Das uns erhaltene große Fragment des Gesetzes¹² stammt nach der sehr ansprechenden Rekonstruktion bei TORELLI 12 f. vom Rand einer Bronzeplatte, die

unermüdlich aus, wenn meine Kenntnisse des Oskischen versagten. Ihm sei hierfür sehr herzlich gedankt.

⁷ Das wenige Bekannte bei HÜLSEN, RE 2,1896,2848 f. Die Überlegungen SCHÖNBAUERS 322 ff., 331 ff. über die rechtliche Stellung Bantias vor 90/89 v. sind Spekulation, nicht mehr, ebenso die Zuschreibung an den früheren Samnitenbund durch A. AFZELIUS, Die römische Eroberung Italiens (340–264 v.), Acta Jutlandica XIV 3, 1942, 137 f.

⁸ Zu schließen aus dem von TORELLI veröffentlichten Auguraculum noch aus der ersten Hälfte des 1. Jh.s v. Chr.: M. TORELLI, Un templum augurale di età repubblicana a Bantia, RAL VIII 21, 1966, 293–315.

⁹ CIL X 344: ein *curator rei publ. Bantinorum*; IX 418 in der Neulesung von TORELLI 15: *Ilviri i. d.*

¹⁰ TORELLIS Vermutung (S. 17), dies sei noch in den letzten Dezennien der Republik, etwa 60–40 v., geschehen, läßt sich auch durch den von ihm vorgenommenen Vergleich mit den anderen Municipien des oskischen Sprachbereichs, die Duumviri als Oberbeamte hatten (vgl. zu diesen A. DEGRASSI, Sul duovirato nei municipi italici, jetzt in: Scritti vari di antichità I [1962] 185 ff.), nicht stützen.

¹¹ In Anlehnung an den bei VETTER 13 ff. gebotenen Text mit Ausnahme der Z. 29 ff., vgl. dazu unten Anm. 58. Orthographische Fehler (z. B. Z. 5 *comonei* statt *comenei*) wurden ohne nähere Angabe verbessert; vgl. die textkritischen Anmerkungen bei PISANI 48 ff.

¹² Das einzige brauchbare Photo der TBO bei BOTTIGLIONI tav. IX; Facsimilia mit teilweise veralteten Lesungen bei MOMMSEN, Unterital. Dialekte 145 und I. ZVETAIJEFF, Sylloge Inscriptionum Oscarum II, Petersburg 1878, tab. XIX. Ein gutes Photo der TBL bei A. DEGRASSI, Inscriptiones Latinae liberae rei publicae. Imagines, Berlin 1965, nr. 383.

auf der Vorderseite in zwei Kolumnen von je etwa 45 cm Breite den Text des lateinischen, auf der Rückseite in drei Kolumnen von je etwa 30 cm den Text des oskischen Gesetzes trug (die oskische Seite stammt vom linken Rand der Tafel). In Z. 29 des oskischen (= Z. 25 des lateinischen) Textes dieses Fragments schließt das nur aus einer flüchtigen Abschrift bekannte Fragment AVELLINO an, das zwar relativ schmal war, aber in seiner Länge Reste von 10 weiteren Zeilen der *lex Osca* bringt.¹³ Der Unterrand dieses Bruchstücks scheint nicht mit dem Unterrand der Tafel zusammenzufallen – AVELLINO spricht jedenfalls von keinen Spuren, die hierauf deuten würden. Wir haben hiermit 38 Zeilen der linken oskischen Kolumne und müssen oben und unten noch eine unbekannte Zahl weiterer Zeilen annehmen. Da wir so zwar die Breite der vollständigen Bronzeplatte auf etwa 90 cm – oder ein Vielfaches davon, wenn nur immer das Verhältnis von zwei lateinischen zu drei oskischen Kolumnen gewahrt bleibt – festlegen können, die Höhe der Tafel aber unbekannt bleibt, läßt sich nicht feststellen, einen wie großen Teil des Gesetzes die mindestens 6 erhaltenen Kapitel der *lex Osca* darstellen. Das neue Fragment ADAMESTEANU, bei dem der Unterrand mit einem Befestigungsloch erhalten ist, dürfte nach TORELLI a. O. vom rechten unteren Rand einer oskischen Mittelkolumne stammen. Da allerdings keinerlei Anschluß an die TBO möglich ist, muß fraglich bleiben, an welcher Stelle des Gesetzes es einzuordnen ist.

Die Schrift des Gesetzes (nicht oskische Nationalschrift, sondern lateinische) ist ziemlich nachlässig, der Text hat recht viele Fehler (vgl. unten S. 210). Der Schreiber mußte sichtlich mit einem für die Länge des Gesetzes verhältnismäßig eng bemessenen Raum auskommen; er schrieb deshalb viel weiter an den Rand als auf der lateinischen Seite und trennte auch nicht die einzelnen Kapitel durch Leerzeilen, wie bei der *lex Latina*, sondern ließ nach dem Kapitelende jeweils nur einige Buchstabenlängen frei und schrieb in derselben Zeile weiter.

I

1/2 ... onom[f?]ust . izic . ru / suae[. .]nus . q(uaestor) . moltam . angitu
 3 [.]nur . . . / deiuast . maimas . carneis . senateis . tanginud . am[pert .
 4 nei . mins . pam]/ XL . osins . pon . ioc . egmo . comparascuster . suae . pis . per-
 5 temust . pruter . pan . [pertemust]/ deiuatud . sipus . comenei . perum . dolom . mal-
 6 lom . siom . ioc . comono . mais . egm[as . touti]/ cas . amnud . pan . pieisum . bra-
 7 teis . auti . cadeis . amnud . inim . idic . siom . dat . sena[teis]/ tanginud . maimas .
 8 carneis . pertumum . piei . ex . comono . pertemest . izic . eizeic . zicel[ei]/ comono .
 ni . hipid .

Der Beginn des Kapitels ist verstümmelt. Erkennbar ist:

si ... quaestor multam proposuerit ... (25–30) ... iurabit de maximae¹⁴ senatus

¹³ Zu der Anordnung des Fragments AVELLINO vgl. unten Anm. 58.

¹⁴ In lateinischen Gesetzen pflegt *maior pars* zu stehen, doch vgl. z. B. Livius 26,33,14: *quod senatus iuratus, maxima pars, censeat, qui adsient ...*

partis sententia, dum ne minus quam XL adsint, cum ea res consultata erit. Si quis inhibuerit,¹⁵ priusquam inhibuerit, iurato sciens¹⁶ in comitio sine dolo malo¹⁷ se ea comitia¹⁸ magis rei publicae causa quam ullius gratiae aut inimicitiae causa et id se de senatus maximae partis sententia inhibere. Cui sic comitia inhibebit, is eo die comitia ne habuerit.

Der Inhalt des ersten Satzes ist nicht ganz klar. Wenn nicht in der Lücke zwischen dem ersten verständlichen Satzteil, in dem von dem Quaestor die Rede ist, und dem Beginn des fortlaufenden Textes ein Absatz gestanden hat, scheint von einer Art Anquisitionsverfahren (vgl. Näheres bei Kap. III) die Rede zu sein, bei dem der Quaestor die Anklage vertrat.¹⁹ Entweder mußte der Quaestor vor (?) der Anklageerhebung etwas im Senat beschwören (der Inhalt des Eides, sonst durch a.c.i. angehängt, vgl. Z. 3 und 9, müßte hier vorangestanden haben und ist uns verloren), oder es ist bereits bei dem Eid im Senat die Rede von der im nächsten Satz angesprochenen Intercession, wahrscheinlich (wenn man nicht in der 25–30 Buchstaben umfassenden Lücke einen Absatz annehmen will) gegen den von dem Quaestor angestregten Prozeß. Es wird meist angenommen,²⁰ daß hier von einer Intercession der in Kap. VI genannten Volkstribunen die Rede ist. Ein solches Eingreifen in den Anquisitionsprozeß war jedoch nach den römischen Parallelen jeder *par maiorve potestas* möglich,²¹ hier also auch den Praetoren. – Aus dem Schlußsatz des Kapitels²² dürfte hervorgehen, daß bei Intercession eine Fortsetzung des Prozesses am selben Tag untersagt war und damit anscheinend das ganze Verfahren zu Fall kam, wenn, wie anzunehmen, diese für Rom belegte Regel auch hier galt.²³ Es ist deshalb verständlich, daß in unserem Gesetz diese Intercession welches

¹⁵ Die Etymologie von *pertumum* ist unklar, doch muß es sich nach dem Zusammenhang um Intercession handeln.

¹⁶ Gegen MORATTI 87, der mit *palam* übersetzte, hat man sich jetzt allgemein auf eine Zusammenstellung von *sipus* mit *sapere* geeinigt, vgl. VETTER 18.

¹⁷ Die sinnlose und im Latein nie begegnende (vgl. MOMMSEN, StR 86 Anm. 3 und Thes. Ling. Lat. V 1,1863) Zusammenstellung von *sciens* und *sine dolo malo* (vgl. auch Z. 14f.), noch gesteigert durch die Sperrung durch *in comitio*, läßt sich vielleicht durch unverständliche Übertragung der Formel *sciens dolo malo* erklären (so VETTER 19).

¹⁸ *Comenei* – *comono* verhalten sich sichtlich ebenso wie im Lateinischen *comitium* – *comitia*, mit demselben Bedeutungsunterschied. Das dem *comono* entsprechende umbr. *kumne* (Tab. Iguv. I b 41) bedeutet ebenfalls *comitium*, vgl. J. UNTERMANN, Kratylos 1, 1956,65.

¹⁹ Vgl. den bei Varro L. L. 6,90ff. erhaltenen *commentarius anquisitionis* eines sonst unbekanntes Quaestors M'. Sergius M'. f. Sollte es sich um eine Peculatlage handeln, da der Quaestor die Anklage vertritt (vgl. KUNKEL 35)? Doch vgl. zu municipalen Peculatprozessen *lex Tarent.* (RICCOBONO 166) Z. 4ff. und unten Anm. 113.

²⁰ VETTER 19, ZOTTA 376, CAMPOREALE 72, ROSENBERG 107.

²¹ Vgl. MOMMSEN, StR 466f.

²² Mit *cui* ist der Leiter der Gerichtskomitien gemeint, vielleicht der Quaestor selbst, vgl. Dion. Hal. 8,77. Subjekt des Satzes ist der intercedierende Magistrat.

²³ Cicero de domo 45.

Beamten auch immer an das Einverständnis des Senates gebunden wurde und diese Erlaubnis in der Volksversammlung noch bekräftigt werden mußte. Diese Beschränkung des Vetorechtes bzw. der Intercession, von der wir nicht wissen, ob sie für alle Fälle oder nur den hier erwähnten galt, paßt gut in die Zeit der sullanischen Restauration, in der das Gesetz wohl entstand.²⁴

II

8/9 pis . pocapit . post . exac . comono . hafiest . meddis . dat . castrid . loufir / en .
 eituas . factud . pus . touto . deiuatus . tangingom . deicans . siom . dat . eizaisc .
 10 idic . tangingeis / deicum . pod . ualaemom . touticom . tadait . ezum . nep . fefacid .
 11 pod . pis . dat . eizac . egmad . min[s] / deiuaid . dolud . malud . suaepis . contrud .
 12 exeic . fefacust . auti . comono . hipust . molto . etan/to . estud . n . MM . in(im) .
 13 suaepis . ionc . fortis . meddis . moltaum . herest . ampert . minstreis . aeteis/ eituas .
 moltas . moltaum . licitud .

*Qui quandoque post hac comitia habebit magistratus de capite vel in pecunias,*²⁵

²⁴ SCHÖNBAUER 339: «auffallend optimatischer Standpunkt».

²⁵ Die Formel *dat castrid loufir en eituas* gehört zu den umstrittensten Stellen des ganzen Textes, wobei der Streit vor allem um die Bedeutung von *castrid* bzw. *castrous* (Kap. III) geht. Es scheint deshalb angeraten, zunächst die anderen Bestandteile der Formel zu analysieren. *Loufir* wurde früher zumeist als Adjektiv *liber* zu *castrid* gezogen (KIRCHHOFF 61, MORATTI 74); es handelt sich jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit um eine erstarrte Verbalform der im Lateinischen in *libet* vorhandenen Wurzel, ähnlich und in derselben Bedeutung wie *vel*, vgl. VETTER 20. – *Eituo*, möglicherweise vom Stamm *-ei-* (in lat. *ire*, vgl. griech. *πρόβασις*, PISANI 51), dürfte wohl nach den latein. Entsprechungen der Poenformel am Ende des Kapitels (*lex Silia* bei RICCOBONO 79; *lex Latina Bant.* Z. 11 ff.; Cato bei Gellius 6,3,37) das Vermögen bedeuten und wird zumeist mit *pecunia* übersetzt (BOTTIGLIONI 245: *sostanza*; VETTER 20: *bewegliche Habe*; ARS 30: *personal property*. – Abwegig HAAS 91 f.: *tributum*, doch vgl. hierzu unten S. 208). – *Castrid*: eine Gegenüberstellung wie hier *comitia habere de ... sive in pecunias* bzw. in Kap. III *alteri ... sive pecuniae diem dicere* bringt sogleich die prozeßrechtliche Unterscheidung einer Anklage *de capite* oder *in pecuniam* in Erinnerung (zuerst bei Terenz, Phormio 631; vgl. auch Livius 26,3,5 f. und allgemein MOMMSEN, StrR 909 Anm. 1). Große Schwierigkeiten bei einer Übersetzung von *castrid* mit *capite* bereitete jedoch die anzunehmende Verwandtschaft dieses *castrid* mit lat. *castrum* und umbr. *castruo* (Tab. Iguv. VI a 30 u. ö.), wobei letzterem mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die Bedeutung *praedia, agri* beigelegt wurde (vgl. PISANI 142 f.). Man übersetzte deshalb *castrid* mit *fundo* o. ä. (BOTTIGLIONI 244, RICCOBONO 164, MORATTI 74, VETTER 19 f., PISANI 51 u. ö.) und meinte, in der *lex Bantina* sei als Strafe einmal Konfiskation des Grundbesitzes (*dat castrid* meint im Gegensatz zu *in pecunias* sichtlich das Ganze), das andere Mal eine bestimmte Geldbuße gemeint. Entzug des Grundbesitzes ist uns jedoch als Strafe im republikanischen römischen Strafrecht nicht bekannt, selbst Konfiskation des Gesamtbesitzes nur höchst spärlich belegt (vgl. ESMEIN 331). Nachdem nun in neuerer Zeit für das umbr. *castruo* Etymologien vorgeschlagen wurden, die eine Deutung als *capita* zu-

facito ut populus iurati sententiam dicant se de iis (sc. rebus) id sententiae dicere²⁶ quod optimum publicum videatur esse neve fecerit quo quis de ea re minus iuret dolo malo. Si quis contra hoc fecerit aut comitia habuerit, multa tanta esto: n(ummorum) MM et si quis eum fortius magistratus multare volet dumtaxat minoris partis pecuniae multae multare liceto.²⁷

Inhaltlich wird das bereits in Kap. I behandelte Thema des Komitialprozesses weitergeführt. Es wird bestimmt, daß der Leiter der Komitien diesen einen Eid abnehmen soll, daß sie sich beim Urteil nur vom Gemeinwohl würden leiten lassen.²⁸ Die Tatsache, daß die rechtlich souveräne Volksversammlung hier einem Eid unterworfen wird, mutet zunächst befremdlich an, da wir für Rom nichts Ähnliches kennen.²⁹ Für den römischen Senat ist uns eine Vereidigung gelegentlich überliefert und für die Richter in den römischen Quaestionen war dies ganz üblich.³⁰ Da nun hier in Bantia der Komitialprozeß anscheinend den in Rom spätestens seit Sulla für die Mehrzahl aller Straftaten zuständigen Quaestionenprozeß vertritt (s. u. S. 211 ff.), ist vorstellbar, daß die Vereidigung der Richter aus diesem übernommen wurde. Diese Vereidigung der Volksversammlung scheint ebenso wie die Beschränkung des Intercessionsrechtes ganz gut in die Zeit Sullas oder kurz danach zu passen.

III

4 suae . pis . prumeddixud . altrei . castrous . auti . eituas / zicolom . dicust . izic . comono . ni . hipid . ne . pon . op . toutad . petirupert . urust . sipus . perum .

zulassen scheinen (I. DEVOTO, *Tabulae Iguvinae*, Roma 1940, 198 ff.; E. FRAENKEL, *Zur griechischen und lateinischen Grammatik und Wortforschung*, Philol. 97, 1948, 167) und auch für lat. *castrum* über *oppidum loco altissimo situm* (Isidor etymol. 15, 2, 13; vgl. z. B. auch *cassis* u. ä.) eine Bedeutungsannäherung an *caput* möglich scheint (Versuch einer Etymologie bei C. D. BUCK, *A Grammar of Oscan and Umbrian*², Boston 1928, 236), kann man auch vom Sprachlichen her besseren Gewissens auf die schon von LANGE 170 vorgeschlagene und vom Inhalt und der Rechtspraxis geforderte Übersetzung der ganzen Formel *de capite sive in pecunias* zurückgreifen (so auch MOMMSEN, *StR* III 702 Anm. 1 und ESMEIN 330 ff.).

²⁶ Ob man aus dem *tanginom deicans* mit MORATTI 104 ff. schließen darf, es habe in Bantia noch mündliche Stimmabgabe, nicht durch Stimmtafeln – wie in Rom vorgeschrieben – gegeben, ist fraglich. Wir wissen nicht, ob und wann die entsprechenden römischen Gesetze auf die Bürgergemeinden übertragen wurden. In der *lex Malac.* 52, 55 ist Stimmabgabe durch *tabellae* vorgesehen; in Arpinum gab es bereits 2 Generationen vor Cicero, also wohl noch vor 90/89 v., Auseinandersetzungen über die Einführung des Tabellarstimmrechtes (Cicero *de leg.* 3, 36).

²⁷ Zu der Poenalklausel, die auch am Ende von Kap. III, V, in Z. 34 f. und Z. 4 f. des Fragments ADAMESTEANU wiederkehrt, vgl. MOMMSEN, *StR* 158 ff.

²⁸ Zur Schwurformel vgl. das *quod bonum faustum felix fortunatumque sit populo Romano . . . velitis iubeatis Quirites*, MOMMSEN, *StR* III 390 Anm. 2.

²⁹ Stellen wie Dion. Hal. 7, 36 ff. über den – unhistorischen – Prozeß des Coriolan beziehen sich nicht auf das alte Volksgesicht, sondern auf spätere Richter bei Quaestionen.

³⁰ Senat: Livius 8, 32, 18; 26, 33, 14. Quaestionen: Mommsen, *StR* 219.

- 15 dolom / mallom . in(im) . trutum . zico(lom) . touto . peremust . petiropert . neip .
 16 mais . pomtis . com . preiuatud . actud / pruter . pam . medicatinom . didest . in(im) .
 17 pon . posmom . con . preiuatud . urust . eisucen . ziculud / zicolom . XXX . nesim-
 mum . comono . ni . hipid . suae . pis . contrud . exeic . fefacust . ionc . suaepis /
 18 herest . meddis . moltaum . licitud . ampert . minstreis . aetis . eituas . licitud .

*Si quis pro *magisterio³¹ alteri capitis vel pecuniae diem dixerit is comitia ne habuerit nisi cum apud populum quater oraverit sciens sine dolo malo et definitum³² diem populus perceperit.³³ Quater neque magis quinque cum reo³⁴ agito prius-*

³¹ Prumeddixud muß nach seiner Bildung Ablativ eines Abstraktums sein. Es wurde meist als *pro magistratu* verstanden. ZOTTA 384 und 395 meinte, es handle sich um einen aus Rom geschickten Promagistrat (Delegat des *quaestor parricidii*); diese Deutung ist von vornherein abzulehnen, da es unseres Wissens niemals römische Promagistrate als ordentliche Kriminalrichter in italischen Gemeinden gegeben hat. PISANI 53, BOTTEGLIONI 245, ARS 30 u. a. verstanden darunter anscheinend einen municipalen Promagistrat. Solche hat es aber wohl nie gegeben, jedenfalls haben wir kein Zeugnis für ihre Existenz. Als Stellvertreter des municipalen Oberbeamten begegnet schon in unserem Gesetz wie auch später überall der *praefectus*, *praefucus* (Kap. V). KIRCHHOFF 60 interpretierte *pro magistratu* als «in seiner Eigenschaft als Magistrat», doch wäre dann nicht einzusehen, warum man nicht gleich *suae pis meddis* schrieb. Zusammen mit der Stelle Z. 21 ergibt sich als einzige Möglichkeit, *meddixud* hier nicht als *magistratu* o. ä., sondern als Bezeichnung des Amtsorts – wie bei *Quaestorium* und *Praetorium* – zu fassen. Die Anklage hätte also sozusagen *pro tribunali* zu erfolgen. In Z. 21 wurde in der Formel *esuf comenei lamatir pr. meddixud toutad praesentid* die uns hier interessierende Stelle zumeist zu *pr(aetoris) magistratu* aufgelöst und übersetzt (ZOTTA 397, CAMPOREALE 71, ABBOTT-JOHNSON 266 u. a.). Was man sich darunter vorstellen sollte, blieb unklar. VETTER 16 (ähnlich LANGE 165) übersetzte *pr(aetoris) actione*, doch bleibt die Frage, wie er diese Bedeutung mit **magisterium* bzw. *magistratus* in Einklang bringen will. Auch hier ist es m. E. am einfachsten, *pr. meddixud* zu *pr(u) meddixud* aufzulösen (die schlechte Qualität der Inschrift erlaubt solche Maßnahmen, vgl. die willkürlichen und ganz singulären Abkürzungen *zico* für *zicolom* in Z. 15 und *ei* statt *eituo* in Z. 22) und auch hierin eine Lokalangabe zu sehen.

³² *Trutum* ist bisher etymologisch ungeklärt. Weder die Übersetzung *secundum diem* (VETTER 21) noch *quartum diem* (PISANI 53, ZOTTA 394, ABBOTT-JOHNSON 265, ARS 30) sind inhaltlich möglich, da allein schon mindestens vier Anklageerhebungen nötig waren, bevor nach einer Frist von mindestens 30 Tagen die Hauptverhandlung stattfand (s. u. S. 199). Es scheint deshalb besser, mit M. BRÉAL, *La table de Bantia*, MSL 4,1881, 393 f. und BÜCHELER 51 *trutum* als *definitum* aufzufassen und etymologisch in die Nähe von *terminus* und *τέρας* zu bringen (vgl. Cicero de domo 45: *producta die*; Appian b. c. 1,74: *κατὰ ἡμέρα*), vgl. ähnlich LANGE 188 und MORATTI 100.

³³ Die Etymologie des Wortes ist ungeklärt, doch dürfte wohl eher gemeint sein, daß dem Volk der endgültige Verhandlungstermin bekanntgegeben sein mußte (vgl. das *producta die* bei Cicero o. Anm. 32; so auch BÜCHELER, LANGE und MORATTI a. O.), als daß die Volksversammlung den letzten Termin selbst bestimmte oder erlaubte (so VETTER 22), wofür wir jedenfalls in Rom keinerlei Parallelen haben.

³⁴ Zum Gebrauch von *privatus* für den Angeklagten, der sich auch im Lateinischen noch gelegentlich nachweisen läßt (vgl. vor allem Varro, L. L. 6,90 f.; Livius 26,3,8; 43,16,5 u. ö.), s. LANGE 190–201.

quam iudicationem dabit et cum postremum cum reo oraverit ab eo die (ad) diem XXX proximum comitia ne habuerit. Si quis contra hoc fecerit eum si quis volet magistratus multare liceto dumtaxat minoris partis pecuniae liceto.

Auch das dritte uns erhaltene Kapitel des Gesetzes handelt noch vom Komitialprozeß und gibt jetzt nähere Angaben über seine Durchführung. Diese scheinen mit gewissen Veränderungen dem römischen Anquisitionsprozeß entlehnt zu sein: Nach der *diei dictio*, der Klageeröffnung, bringt der Magistrat an drei aufeinanderfolgenden, jeweils durch mindestens einen Tag getrennten Terminen seine Klage und die Beweise vor, wozu sich der Beschuldigte äußern kann (*anquisitio*); wohl beim letzten dieser Termine erfolgt der *Schuldspruch* des anklagenden Magistrats (*iudicatio*); die Entscheidung liegt nun beim Volk und dieses fällt *tribus nundinis* (24 Tage) nach seiner Berufung das endgültige Urteil.³⁵ Die Verhandlung fand bei Multstrafen vor den Tribut-, bei Kapitalstrafen vor den Centuriatkomitien statt; hier in Bantia ist davon nicht die Rede, da die Volksversammlung vermutlich keine differierenden Einteilungsprinzipien hatte. In Rom fanden die drei Anquisitionsverfahren vor *contiones* statt, erst die abschließende Verhandlung vor den eigentlichen Komitien, während in Bantia anscheinend der gesamte Prozeß vor den *comono* ablief. Man versuchte zwar,³⁶ diese Unterscheidung auch für Bantia nachzuweisen und vertrat die Ansicht, in Kap. II und III bedeuteten *comono* die eigentlichen Komitien, während mit *touto*, d. h. *populus*, *contiones* gemeint seien. Es scheint jedoch eher so zu sein, daß *comono* – wie im Lateinischen – nur als Objekt verwendet wird (*comitia habere, differre* etc.), während bei aktiven Willensäußerungen der Volksversammlung (vgl. hier Z. 9, 15 u. ö.) der Terminus *touto* erscheint. So weit bietet das Verfahren unseres Gesetzes gegenüber dem römischen nur leichte Vereinfachungen. Materielle Änderungen sind an zwei Stellen zu beobachten: Während in Rom die dreimalige Anklage³⁷ feststand, scheint in Bantia die Zahl variabler gewesen zu sein: *quater neque magis quinques* in Z. 15 läßt sich wohl kaum anders verstehen, als daß bei Bedarf die Anquisition um einen Tag verlängert werden konnte.³⁸ Die zweite Änderung gegenüber Rom liegt in der *Berufungsfrist* der Komitien: Gegenüber den 24 Tagen dort sind es hier 30 Tage. Es ist anzunehmen, daß hier irgendwelchen ortsüblichen Gewohnheiten Rechnung getragen wurde.³⁹

³⁵ MOMMSEN, StR 163 ff. mit den durch CH. H. BRECHT, Zum römischen Komitialverfahren, ZRG 59,1939,261–314 vorgebrachten Modifikationen; über den im Prinzip ähnlichen tribunizischen Prozeß vor dem *concilium plebis* vgl. J. BLEICKEN, Das Volkstribunat der klassischen Republik, München 1955, 138.

³⁶ CAMPOREALE 75.

³⁷ Cicero de domo 45 rechnet auch noch das Verfahren vor den Komitien dazu und bezeichnet es als *quarta accusatio*.

³⁸ So auch ESMELN 328 f.

³⁹ Auch im römischen Recht war die 30-Tagefrist nicht unbekannt (Festus 92 L. s. v. *iusti dies* beim *exercitus*; Zwölftafelgesetz 3,1–2 als Frist zur Begleichung von Schulden), doch begegnet sie nie in Zusammenhang mit der Volksversammlung. Für die 30-Tagefrist als ‹Localsitte› auch MOMMSEN, StR III 701.

IV

- 18/19 pon . censtur / bansae . toutam . censazet . pis . ceus . bantins . fust . censamur .
 20 esuf . in(im) . eituam . poizad . ligud / iusc . censtur . censaum . angetuzet . aut .
 21 suaepis . censtomen . nei . cebnust . dolud . mallud / in(im) . eizeic . uincter . esuf .
 22 comenei . lamatir . pr . meddixud . toutad . praesentid . perum . dolum / mallom .
 in(im) . amiricatud . allo . famelo . in(im) . ei(tua) . siuom . paei . eizeis . fust . pae .
 23 ancensto . fust / toutico . estud.

*Cum censores⁴⁰ Bantiae populum censebunt, qui civis Bantinus erit, censetor ipse et pecuniam qua lege ii censores censere proposuerint. At si quis in censum non venerit dolo malo et eius vincitur, ipse in comitio venum detur⁴¹ pro *magisterio populo praesente sine dolo malo et inmercato.⁴² Tota familia⁴³ et pecunia omnino quae eius erit, quae incensa erit, publica esto.*

⁴⁰ Censtur ist neben meddix und den tacusium nerum die einzige Amtsbezeichnung, die in der TBO nicht in römischer Abkürzung erscheint (vgl. vor allem Kap. VI). Da das Wort auch nach oskischen Regeln gebildet und dekliniert ist, autochthone Censoren im oskischen Sprachbereich auch in Bovianum Vetus (VETTER nr. 149) und Histonium (a. O. nr. 168) belegt sind und in Capua wohl aus dem Cognomen Kensusurineis (a. O. nr. 81) erschlossen werden können, dürfte man nicht fehlgehen, wenn man das Wort – nicht den Inhalt des Amtes – als noch aus der Zeit vor 90/89 v. überkommen ansieht, vgl. dazu auch J. UNTERMANN, IF 63,1957/58,245 ff.

⁴¹ Die Bedeutung ist unklar und etymologisch bisher nicht erhellt. Das Wort begegnet nochmals in der Fluchtafel VETTER nr. 6, wo es auf den Betroffenen zwar sicher unerfreuliche, aber nicht näher bekannte Folgen herabbeschwört. Aus den dort folgenden Wörtern akrid eiseis dunte . . ., was VETTER 37 mit *penitus eius dentibus* übersetzte, schloß man auf eine Bedeutung *caedatur, excruciat* o. ä. (BOTTIGLIONI 246, ZOTTA 397, ABBOTT-JOHNSON 266; ähnlich PISANI 55). Im römischen Strafrecht war jedoch als Strafe für den *incensus* nicht Geißelung, die es als selbständige Strafe gar nicht gab (MOMMSEN, StrR 984; J. BLEICKEN, RE 23,1959,2447–50 s. v. *provocatio*), sondern Verkauf, d. h. Versklavung festgelegt (Gaius 1,160; Ulpian reg. 11,11; Cicero pro Caec. 99; Zonaras 7,19,8 u. ö., vgl. MOMMSEN, StR I 152 und StR 44 f.). Seit BRÉAL a. O. (vgl. o. Anm. 32) 396 (so auch BÜCHELER 52; VETTER 24 ff. möchte *lamatir* zu lat. *lamina* stellen und über *sectio* eine Bedeutung «soll versteigert werden» konstruieren, doch scheint dies allzu künstlich) wird *lamatir* deshalb immer wieder mit *vendatur* übersetzt. – MOMMSEN, StR II 366 ff. und T. P. WISEMAN, The Census in the First Century B.C., JRS 59,1969,59–75 vertreten die Meinung, daß die für die frühere Republik bezeugte strenge Bestrafung des *incensus* in späterer Zeit wesentlich gemildert worden wäre. Gegen ihr Hauptzeugnis, Cicero in Verr. II 1,104 ff. sprechen jedoch die zitierten Juristen und Cicero selbst (pro Caecina 99) eine deutliche Sprache.

⁴² *Amiricatud* ist sprachlich ungeklärt. Die Übersetzung durch *inmercato* setzt voraus, daß das Anfangs-a ein α privativum darstellt. Die bisherigen Deutungsversuche überzeugen nicht (BOTTIGLIONI 246: *senza compenso*; BÜCHELER 52: *sine venditione*; VETTER 25: *sine licitatione*; MOMMSEN, StR II 367 Anm. 4: von Rechtswegen). Wenn man Dig. 50,16,207 (*mercis appellatione homines non contineri Mela ait*) zugrunde legt, wäre vorstellbar, daß hiermit gewisse Formen des Verkaufs ausgeschlossen sein sollen. Sprachlich wäre auch möglich, daß dem a von *amiricatud* ein sinnverstärkendes *ad-* oder *ā-* zugrunde liegt.

⁴³ *Familia* bedeutet hier sowohl Familienangehörige als auch Sklaven, vgl. Festus 77

Nachdem in den Kapiteln I–III Verfahren vor dem Volksgericht behandelt waren, folgen einige inhaltlich mit dem obigen und untereinander schwer verknüpfbare Abschnitte. Kapitel IV behandelt die Bestrafung des *incensus*, auf der das Hauptgewicht liegt. Die im Vordersatz ausgesprochene Verpflichtung des einzelnen Bantiners zum Erscheinen beim Census ist so allgemein gehalten, daß man in ihr unmöglich die Bestimmung über den Census selbst sehen kann,⁴⁴ vor allem wenn man sie etwa mit den sehr detaillierten Vorschriften über den municipalen Census in der Tafel von Heraclea vergleicht.⁴⁵ Da über die näheren Modalitäten des bantinschen Census – vor allem ob er, wie der in der Tafel von Heraclea, von dem stadtrömischen abhängig war oder ob die bantinschen Censoren ihn selbständig durchführten, wofür sprechen könnte, daß sie anscheinend selbst eine *lex censui censendo* erließen (Z. 19 f.) – in der TBO nichts ausgesagt ist, braucht hier nicht auf die sehr umstrittene Frage eingegangen zu werden, in welcher Form der municipale Census der späten Republik durchgeführt wurde.⁴⁶

V

23 pr(aector) . suae . praefucus . pod . post . exac . bansae . fust . suae . pis . op . eizois .
 24 com / atrud . ligud . acum . herest . auti . pru . medicatud . manim . aserum . eiza-
 25 zunc . egmazum / pas . exaiscen . ligis . sciftas . set . ne . pim . pruhipid . mais .
 26 zicolois . X . nesimois . suae . pis . contrud / exeic . pruhipust . molto . etanto . estud .
 27 n . M . in(im) . suaepis . ionc . [fortis] . meddis . moltaum . herest . licitud / [am-
 pert] . minstreis . aeteis . eituas . moltas . moltaum . licitud .

*Praetor sive*⁴⁷ *praefectus*⁴⁸ *qui post hac Bantiae erit, si quis apud eos cum altero*

L. s. v. famuli, Dig. 50,16,195,1 und LEONHARD, RE 6,1909,1980 ff. s. v. familia. **Allo** bedeutet nach UNTERMANN a. O. (o. Anm. 40) 241 ff. ‚ganz‘, ist also zu got. *alls*, nicht zu lat. *alius* zu stellen.

⁴⁴ MORATTI 75: «le disposizioni sul censo sono di una imprecisione difficilmente riscontrabile presso gli antichi».

⁴⁵ RICCOBONO 151 Z. 142 ff., vgl. Cicero de leg. 3,7 und Dion. Hal. 4,15,6.

⁴⁶ Vgl. darüber zuletzt, allerdings anfechtbar, WISEMAN a. O. (o. Anm. 41).

⁴⁷ Die Bedeutung von *suae* . . . *pod* ist unklar, doch scheint obiges dem anzunehmen- den Sinn (vgl. als Parallelen z. B. *lex Salpens.* 26, *lex Urson.* 62,64,68 u. ö.) am besten zu entsprechen. Alle anderen Lösungen, *pod* etwa als kausales *quod* (ZOTTA 383 f.) oder *suae* . . . *pod* als *quodsi* (J. KNOBLOCH, Der vermeintliche Präfekt in der Tabula Bantina, Amman-Festgabe II, Innsbruck 1954,39 f.) zu verstehen, überzeugen nicht, ebensowenig VETTERS Übersetzung S. 25 mit *forte*. Meist wird einfach mit *sive* übersetzt (BÜCHELER 52, PISANI 55 u. ö.). Am einleuchtendsten scheint eine von Professor J. Untermann im Gespräch vorgeschlagene Konjektur, in *pod* nämlich eine Verschreibung von *poe*, *qui* (Pl. Mask.) zu sehen.

⁴⁸ Es kann sich hier selbstverständlich nur um einen municipalen Praefekten handeln (so schon ROSENBERG 106), da die Bestrafung eines aus Rom gesandten Praefekten (so noch ZOTTA 384,400; vgl. dazu bereits oben Anm. 31) durch ein municipales Gericht

*lege agere volet aut pro iudicato manum asserere*⁴⁹ earum rerum, quae iis legibus⁵⁰ scriptae sunt, ne quem prohibuerit magis diebus X proximis.⁵¹ Si quis contra hoc prohibuerit, multa tanta esto: n(ummorum) M et si quis eum fortius magistratus multare volet, liceto dumtaxat minoris partis pecuniae multae multare liceto.

Kapitel V behandelt als einziger der erhaltenen Teile des Gesetzes Materie des Zivilprozeßrechts. Als Gerichtsherr wird, wie in allen Gemeinden nach dem Bundesgenossenkrieg üblich, der Obermagistrat – hier der Praetor – bzw. sein Stellvertreter, ein *praefectus iure dicundo*, eingeführt. Der Zivilprozeß wird noch ganz in den Formen des alten Legisactionenverfahrens geschildert: Mit *lege agere* sind wohl die drei *actiones* des Erkenntnisverfahrens gemeint, während das **pru medicatud manim aserum** sichtlich das Vollstreckungsverfahren, die *legisactio per manus iniectioem* bezeichnet.⁵² Dieser Prozeßmodus ist im Gegensatz zu dem zeitlich jüngeren Formularverfahren wohl auf römische Bürger beschränkt.⁵³ Er wurde zwischen einer *lex Aebutia* des 2. Jh.s v. Chr. und den augusteischen Prozeßgesetzen immer mehr durch den juristisch wesentlich geschmeidigeren Formularprozeß ersetzt.⁵⁴ Aus dem Wortlaut unseres Gesetzes scheint hervorzugehen, daß in Bantia diese Entwicklung noch nicht begonnen hatte und der Zivilprozeß noch ganz durch Legisactionen stattfand. Ein ‹fortschrittlicher› Ansatz scheint hingegen in der Frist von 10 Tagen zu stecken, binnen derer der rechtsprechende Magistrat das Verfahren *in iure* einleiten mußte. Diese Frist stammt aus dem Verfahren vor dem Rekuperatorengericht. Da uns solche *iudicia recuperatoria* später in Urso, in Puteoli und für die Gallia Cisalpina belegt sind,⁵⁵ scheint es durchaus möglich, daß wir

kaum vorstellbar ist. KNOBLOCH a. O. und ihm folgend HAAS 95 verstehen *praefucus* als Verbform und übersetzen: «wenn etwa fürderhin in Bantia ein Praetor eingesetzt ist, soll er, wenn jemand wegen obigem (op eizois) klagen will . . .». Die Sache erledigt sich von selbst, da die Praetur in Bantia sicher ein jährlich, nicht ein unregelmäßig besetztes Amt war und da op eizois nicht *ob eas* (sc. res), sondern *apud eos* bedeutet.

⁴⁹ Zur *legisactio per manus iniectioem* vgl. auch die *lex Lucerina* (CIL IX 782 + p. 667) und *lex Urson.* 61, zu unserer Stelle E. WEISS, Studien zu den römischen Rechtsquellen, Leipzig 1914, 51 ff., der allerdings noch davon ausgeht, daß die TBO das Stadtrecht einer peregrinen Gemeinde sei und so zu nicht mehr haltbaren Schlüssen kam. *Manum adserere* noch bei Festus 460 L. s. v. sertorem; *manum conserere* bei Gellius 20,18,8 aus dem Zwölftafelgesetz; vgl. G. v. BESELER, Hermes 77,1942,84 Anm. 2.

⁵⁰ Zu dem Gebrauch des Plurals für ein einziges Gesetz vgl. MOMMSEN, StR III 308.

⁵¹ Es handelt sich um die 10-Tagefrist des römischen Recuperatorenverfahrens, vgl. M. KASER, Das römische Zivilprozeßrecht, München 1966,145.

⁵² KASER a. O. 25.

⁵³ So J. PAOLI, La condition de citoyennité des plaideurs dans l'instance judiciaire «ex lege», RHDfE IV 33,1955,343–375 und KASER a. O. 27,45 gegen WEISS a. O. 51 ff. KASER 45 Anm. 16 muß sich dabei allerdings der in einer *lex sacra* der latinischen Kolonie Luceria belegten *manus iniectio pro iudicato* (s. o. Anm. 49) entledigen.

⁵⁴ KASER a. O. 114 f.

⁵⁵ *Lex Urson.* 95; in Puteoli durch das neue, von BOVE veröffentlichte Gesetz (vgl. u. Anm. 101); Gallia Cisalpina: *lex Rubria* (vgl. dazu M. W. FREDERIKSEN, The *lex Rubria*: Reconsiderations, JRS 54,1964,129–34, bes. 132 Anm. 18) und Fragmentum Atestinum

den Einfluß dieser wegen ihres beschleunigten Verfahrens sichtlich beliebten Prozeßart bereits hier in Bantia bemerken. – Ob in der Rückverweisung Z. 25 auf frühere, uns nicht erhaltene Kapitel des Gesetzes eine Beschränkung der Kompetenz der Praetoren bzw. Praefekten gemeint war oder ob in diesen Kapiteln nur die Anwendungsmöglichkeiten der *legisactio per manus iniunctionem* geregelt waren, ist unklar; wahrscheinlicher ist wohl letzteres.⁵⁶

VI

18 pr(aetor) . censtur . bansae / [ni . pis . fu]id . nei . suae . q(uaestor) . fust . nep .
 censtur . fuid . nei . suae . pr(aetor) . fust . in(im) . suaepis . pr(aetor) . in(im) .
 29 suae/[pis . censtur] . in(im) . ifei . q(uaestor) . p[is . tacusi]um . nerum . fust . izic
 30 post . eizuc . tr(ibunus) . pl(ebis) . ni . fuid . suaepis / [contrud . exeic . meddis .
 p]ocapid . bansa[e . f]ust . izic . amprufid . facus . estud . idic . medicim . eizuc /
 31 [en . acunud?] . . . m . z . . . m . nerum medicim . acunum . VI . nesi-
 33 mum / c[on]tr[ud] . exeic . fef[acust?]um . pod / ni . fuid . suae .
 35 eizs (?) medicim / m]instreis . aeteis . e[ituas / her]est .
 37 litud . tr[. / com . [h]ipid . irucis[. . . / tril . estud /
 38 timom

Praetor censor Bantiae ne quis fuerit nisi quaestor fuerit neve censor fuerit nisi praetor fuerit. Et si quis praetor et si quis censor et ibi⁵⁷ quaestor quis (?) . . . virorum⁵⁸ fuerit, is postea tribunus plebis ne fuerit. Si quis contra hoc magistratus

Z. 15 f. (hierzu C. APPLETON, *Le fragment d'Este*, Rev. gén. de droit 24, 1900, 193–248). Zu den municipalen Recuperatorenengerichten allgemein J. BLEICKEN, *Senatsgericht und Kaisergericht*, Göttingen 1962, 184.

⁵⁶ Solche Beschränkungen, wie wir sie zuerst aus der *lex Rubria* und der im Fragmentum Atestinum Z. 10 ff. genannten *lex Roscia* kennen, sind nach den Parallelen des municipalen Strafrechts kaum schon in der Zeit unmittelbar nach 90/89 v. zu erwarten. Zum Umfang der municipalen Ziviljustiz, über die wir sehr schlecht unterrichtet sind, vgl. DE MARTINO III 325 ff. RUDOLPHS Annahme (S. 234), der municipale Zivilprozeß sei erst durch Caesar geschaffen worden, erledigt sich durch das Zeugnis der Tabula Bantina.

⁵⁷ Weder Lesung noch Übersetzung sind klar.

⁵⁸ *Tacusium* (?) ist sprachlich völlig unklar; daher muß vorläufig offen bleiben, um welche Art von . . . *vir*i es sich hier handelt. Die Übersetzung von *III viri* in *III ner* bei den pompeianischen Inschriften VETTER nr. 29 und 30 (vgl. auch nr. 5 C+E und 94, wo sichtlich auch Beamte gemeint sind) spricht allerdings nicht dafür, daß hier eine Bezeichnung für *principes, nobiles* vorliegt, wozu das *nerf* von Tab. Iguv. VI a 30 u. ö. verleiten könnte (so BÜCHELER 53, ARS 30, BOTTIGLIONI 247 u. ö.; was MORATTI 83, 103 f. unter *centuriarum iuvenum* versteht, bleibt unklar). Der ingeniöse Vorschlag BRÉALS a. O. (vgl. Anm. 32) 397, übernommen bei VETTER 26 f., BOTTIGLIONI 248, CAMPOREALE 83 ff., die erste Zeile des Avellinofragmentes nicht bei TBO 29, sondern erst bei TBO 30 einzuordnen, wodurch sich mit leichten Konjekturen für Z. 29 f. *in(im) ifei q(uaestor) [auti tri]um nerum fust izic post eizuc tr. pl. ni fuid. suaepis [contrud exeic tr. pl. auti*

quandoque fuerit, is improbe factus esto. Is magistratum ab eo anno . . . Das Folgende ist unverständlich, doch scheint es sich um Sanktionen gegen ein Übertreten des *cursus honorum* zu handeln; *annum sextum proximum* (Z. 32) bezieht sich entweder auf eine zeitlich beschränkte Unfähigkeit zur Bekleidung eines Amtes,⁵⁹ oder es ist, wie auch anderswo, dem gewesenen Magistrat verboten, vor Ablauf einer bestimmten Frist aus der Gemeinde wegzuziehen, d. h. sich so eventuell noch möglichen Klagen wegen Amtsvergehen zu entziehen.⁶⁰ Z. 35/36 ist dann wieder von einer Geldstrafe und ihrer Einklagbarkeit die Rede.

Das letzte uns erhaltene Kapitel des Gesetzes ordnet einen *certus ordo magistratum* sowie anscheinend Sanktionen gegen Verstöße hiergegen an. Ein solcher *certus ordo* wurde in Rom wahrscheinlich erst durch die sullanische *lex Cornelia de magistratibus* von 80 v. und nicht schon durch die 100 Jahre ältere *lex Villia annalis* festgesetzt.⁶¹ Da kaum anzunehmen ist, daß in den Landgemeinden solche Bestimmungen früher als in Rom selbst erschienen, dürfte hiermit auch dieses Kapitel in die Zeit unter oder nach Sulla weisen. Daß in diesem Kapitel keineswegs abschließend die Beamtenorganisation Bantias behandelt ist, sehen wir an dem Fehlen des Mindestalters für die einzelnen Magistraturen, was in Rom selbst in dem oben genannten sullanischen Gesetz geregelt war und auch in republikanischen Stadtrechten immer wieder erwähnt wird.⁶² – Die einzelnen Ämter des *cursus* sind

medd]is facus fust . . . ergäbe, wir in Bantia statt der rätselhaften *tacusium nerum* also Triumvirn belegt hätten, ist leider nicht akzeptabel: die erste Zeile der lateinischen Seite des Avellinofragmentes mit .OSQV. . gehört so eindeutig in die Lücke bei TBL 24, *PER IOVEM DE[osqu]E PENATIS*, daß auch auf der oskischen Seite die erste Zeile bei Avellino an derselben Stelle der Bronze, d. h. bei TBO 29 erscheinen muß (vgl. schon H. JORDAN, Zur oskischen Inschrift der bantinischen Bronze, *Bezzenbergers Beiträge* 6, 1881, 195–210).

⁵⁹ Vgl. das Verbot einer Iteration von Ämtern vor Ablauf von fünf Jahren in der *lex Malac.* 54. Für stadtrömische Ämter wurde die Iterationsfrist von Sulla zwar auf zehn Jahre festgesetzt (Appian b. c. 1,100), doch braucht das nicht auch für municipale Ämter gegolten zu haben.

⁶⁰ *Lex Tarent.* 43 f.

⁶¹ So A. AFZELIUS, *Lex annalis*, *Class. et Med.* 8, 1946, 263 ff., vgl. DE MARTINO II 365 f. Der Widerspruch von A. E. ASTIN, *The Lex Annalis before Sulla*, *Latomus* 16, 1957, 588 ff.; ebd. 17, 1958, 49 ff.; E. GABBA, *Appiani bellorum civilium Liber primus*, Florenz 1958, 342 f. und G. RÖGLER, *Die lex Villia Annalis*, *Klio* 40, 1962, 76 ff. richtet sich hauptsächlich gegen die von AFZELIUS vertretenen Angaben des Mindestalters für Magistraturen. Selbst wenn es im 2. Jh. v. Chr. immer mehr üblich wurde, vor dem Konsulat die Praetur zu bekleiden, galt dies bestimmt noch nicht für die Quaestur. Appian b. c. 1,100: στρατηγῶν ἀπέπε πρὶν ταμιεῦσαι καὶ ὑπατεύειν πρὶν στρατηγῆσαι. Die Datierung des Gesetzes nach GABBA a. O.

⁶² Zu den Mindestalterbestimmungen in Rom vgl. die o. genannte Literatur. In den Stadtrechten: 95 v. in dem von C. Claudius Pulcher gegebenen Recht des sizilischen Halaesa (Cicero in *Verr.* II 2,122 f.); 65/64 v. in der *lex Pompeia de Bithynis* (Plin. *epist.* 10,79); Tafel von Heraclea 89 f. Überall ist das Mindestalter 30 Jahre.

recht bemerkenswert: Es werden genannt Quaestoren, Praetoren, Censoren, Volkstribune. Wir haben hier (mit Ausnahme der *tacusium nerum*) einen Beamtenapparat vor uns, der für alte latinische Kolonien wie Venusia und Benevent typisch ist,⁶³ während spätere, vor allem nachsullanische Municipien und Kolonien meist den wesentlich vereinfachten Beamtenstab von Duoviri/Quattuorviri, Aedilen und/oder Quaestoren haben.⁶⁴ Für eine Gemeinde wie Bantia, die wohl erst 90/89 v. das Bürgerrecht erhielt, ist dieser sehr differenzierte *cursus* entschieden seltsam. Man könnte sich vorstellen, daß die benachbarten «Groß- und Kulturstädte Venusia und Benevent in allen ihren Einrichtungen auf Bantia einen solchen Einfluß hatten, daß die Bantiner, als sie selbst das Bürgerrecht erhielten, bei der inneren Neuorganisation ihrer Stadt diese Kolonien zum Vorbild nahmen. Diese Theorie impliziert allerdings, daß auch Bürgergemeinden bei ihrer inneren Organisation sehr große Freiheit hatten und nicht an irgendein von Rom bestimmtes Aufbauschema gebunden waren.⁶⁵ Will man diesen Weg nicht gehen, bleibt nur die Annahme übrig, Bantia sei schon vor dem Bundesgenossenkrieg eine Gemeinde latinischen oder römischen Rechts gewesen, wofür wir sonst allerdings keinerlei Belege haben.⁶⁶ –

Im einzelnen fällt auf, daß in Bantia keine Aedilen genannt werden. Da diese anscheinend auch in den ältesten Inschriften Venusias und Benevents fehlen, könnte dies zu der oben genannten Organisationsform latinischer Kolonien gehören.⁶⁷ Ihren Platz in der Ämterhierarchie können auch nicht die *tacusium nerum* eingenommen haben,⁶⁸ da diese in dem oben vorgeführten *cursus* gar nicht erscheinen, sondern anscheinend eine untergeordnete Behörde waren. – Für den Volkstribunat wird bestimmt, daß kein gewesener Beamter (Censor, Praetor, Quaestor, . . .vir) Tribun werden darf. Die Vorschrift kann also nicht bedeuten, daß die Volkstribunen – wie in Rom unter Sulla – von der weiteren Ämterlaufbahn ausgeschlossen waren,⁶⁹

⁶³ Vgl. ROSENBERG 110 ff. und RUDOLPH 133. In beiden Städten sind auch Volkstribunen belegt. Charakteristisch der republikanische *cursus* aus Benevent CIL IX 1635: *C. Oppio . . I Capitoni I q(uaestori) pr(aetori) in[terregi] I cens(ori)*. Auch Ariminum dürfte nach dem CIL XIV 4269 belegten *cosol* früher eine ähnliche Verfassung gehabt haben.

⁶⁴ Ausnahmen bestätigen die Regel; selbst in der sullanischen Kolonie Pompeii (CIL IV 3872 = Degrassi, ILLRP 1143; gefunden außerhalb der *porta Nucarina*, wo auch Wahlprogramme von Nucerinern angebracht waren, weshalb auch eine Zuschreibung an Nuceria nicht ausgeschlossen ist, vgl. DEGRASSI a. O.) und in Teanum Sidicinum (CIL X 4797), das bis zum Bundesgenossenkrieg föderiert war, gab es Volkstribunen.

⁶⁵ So vor allem RUDOLPH passim.

⁶⁶ Es ist verlockend sich vorzustellen, daß Bantia vor 90 v. zu Venusia gehörte (direkt unterstellt oder attribuiert) und nach dessen Abfall von den Römern (als einzige der latinischen Kolonien!) als selbständige Gemeinde konstituiert wurde. Man begibt sich damit allerdings recht weit in das Gebiet der Hypothesen.

⁶⁷ Ob man allerdings aus CIL IX 438 (*Q. Ovius Ov. f. I tr. pl. viam I stravit*) aus Venusia schließen darf, daß dort die Volkstribunen deren Aufgaben übernahmen, scheint zweifelhaft.

⁶⁸ Wie etwa die Triumviri in Ariminum, vgl. ROSENBERG 115.

⁶⁹ So zuletzt noch SCHÖNBAUER 351.

sondern nur, daß sie, wie ja auch meistens in Rom, Anfänger im *cursus* sein mußten. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist allerdings unklar. – Schließlich ist noch zu bemerken, daß in Bantia die Censoren ebenso wie in Rom noch neben den normalen Jahresbeamten stehen, während später die Censur von letzteren neben ihren sonstigen Pflichten miterledigt wurde (*IIviri quinquennales, IIIviri quinquennales* usw.).⁷⁰

Fragment ADAMESTEANU

- 1 ... pa]m . medicat[inom . . .
- 2 ... uleiist . dolom . m[allom . . .
- 3 ... dol]ud . malud . sudana . . .
- 4 ... i]onc . meddis . moltaum . her[est/
- 5 [licitud . ampert . minstreis . aeteis . eituas . moltas] . moltaum . licitud . pis .
MCC . arage[teis? /
- 6 ... min]stram . carnom . aceneis . usurom . . .
- 7 ... n . II . eh . exac . ligud . allam /
- 8 ... hipust . pantes . censas . fust /
- 9 ... s . acenei . poizeipid . spentud . q(uaestor) /
- 10 ... s . in(im) . eisiuss . deiuans . deauat /
- 11 ... eneis . perum . dolum . malom /

Das Bruchstück ist zu fragmentarisch, als daß eine Rekonstruktion des Sinnes möglich wäre. Einzelne Fetzen sind übersetzbar.⁷¹

- 1 ... *quam iudicationem* . . .
- 2 ... *dolum malum* . . .
- 3 ... *dolo malo* . . .
- 4 ... *eum magistratus multare volet* /
- 5 [*liceto dumtaxat minoris partis pecuniae multae*] *multare liceto. Quis MCC argenti*
(*pondo?*) /
- 6 ... *minorem partem anni uxorem* (?)⁷² . . .
- 7 ... *et II* (*bis?* *iterum?*) *ex hac lege aliam* /
- 8 ... *habuerit quanti census fuerit* /
- 9 ... *anno quocumque spondeto* (?)⁷³ *quaestor* /
- 10 ... *et iidem iurent* . . .
- 11 ... *sine dolo malo* /

In Z. 9–11 ist vielleicht die Rede davon, daß der Quaestor einen Eid abnehmen soll,

⁷⁰ Bereits in der Tafel von Heraclea Z. 142 ff.

⁷¹ Nach TORELLI 4 ff., 14.

⁷² Vgl. VETTER nr. 213. Möglicherweise auch Verbform.

⁷³ Verwandt mit einem aus lat. *spondere* zu erschließenden **spëndere?*

wie dies auch in Rom öfters der Fall war.⁷⁴ Der Zusammenhang des Textes ist völlig unklar; jedenfalls aber geht der prozeßrechtliche Inhalt unseres Gesetzes weiter.

Bei der lange umstrittenen Datierung beider Gesetze scheint jetzt eine gewisse Klärung möglich. Bislang galt weitgehend immer noch die These KIRCHHOFFS, das oskische Gesetz sei das ältere der beiden und gehöre noch in das 2. Jh. v. Chr.⁷⁵ MOMMSENS Anschauung, die *lex Osca* sei die Übersetzung der *lex Latina*, eines gracchischen Agrargesetzes, die er von den «Unteritalischen Dialekten» bis zu CIL I² aufrecht erhielt,⁷⁶ wurde unter dem Eindruck der KIRCHHOFFSchen Argumentation sehr bald einhellig abgelehnt. Die daneben schon seit CONWAY immer wieder vertretene Ansicht, wegen der deutlich zu beobachtenden schlechteren Bearbeitung der oskischen Seite (viele Kratzspuren, die nicht geglättet wurden; ein Lötstreifen geht durch das Schriftfeld; der Schreiber mußte sich einem eng bemessenen Raum anpassen, vgl. oben S. 194) sei diese als die jüngere zu betrachten,⁷⁷ wurde jetzt durch das neue Fragment ADAMESTEANU unwiderleglich bestätigt: Am unteren Rand des Fragments, der ja auch der Unterrand der Tafel ist (vgl. oben S. 194), ist ein Nagelloch zur Befestigung der Tafel erhalten, das bei der lateinischen Seite auf dem unbeschriebenen Randstreifen liegt. Der Schreiber des oskischen Textes mußte jedoch Platz sparen und schrieb deshalb so tief, daß er in die Zeile des Nagellochs kam, um das er sorgfältig herumschrieb.⁷⁸ Wäre die oskische Seite älter, würde bei dem Durchbohren der Tafel mit Sicherheit ein Buchstabe beschädigt worden sein. Einige wohl zu einem lateinischen Wortzusammenhang gehörende Buchstaben (*QVEIM*) im oskischen Text scheinen auch dafür zu sprechen, daß der Graveur der *lex Latina* auf dieser zunächst nicht zum Beschreiben bestimmten Seite einige Schreibversuche machte, um das Material auszuprobieren.⁷⁹

Nachdem somit die relative Chronologie beider Texte geklärt scheint, dürfte auch die absolute Datierung weniger Schwierigkeiten bieten. Bei dem lateinischen Gesetz (bzw. der allein erhaltenen *Sanctio*) ist man sich seit längerem ziemlich einig, daß es sich um eine *lex Appuleia* (wohl *de maiestate*) von 100 v. handelt.⁸⁰

⁷⁴ So z. B. in der TBL Z. 15 ff. u. ö.

⁷⁵ KIRCHHOFF 81 ff., RICCOBONO 163, BOTTIGLIONI 3, ARS 30, wohl auch FREDERIKSEN 187 Anm. 21.

⁷⁶ Unteritalische Dialekte a. O. 145 ff.; CIL I² 2,439 ff. Dazwischen StR III 1,700, allerdings als «Ortsstatut».

⁷⁷ R. S. CONWAY, *The Italic Dialects*, Cambridge/Mass. 1897,24; ZOTTA 379 ff.; VETTER 13; HAAS 89; SCHÖNBAUER 354 und ihm folgend E. T. SALMON, *Samnium and the Samnites*, Cambridge 1967, 89 Anm. 1.

⁷⁸ TORELLI 2.

⁷⁹ TORELLI a. O.

⁸⁰ Vgl. die Bibliographie in Anm. 3 und TORELLI 14; weder die Einwände von E. J. YARNOLD, *The Latin Law of Bantia*, *AJPh* 78,1957,163 ff., der das Gesetz mit der *lex Sempronia de capite civis* von 123 v. identifiziert, noch die SCHÖNBAUERS 354, der darin eine cinnanische *lex Cornelia de maiestate* sieht, scheinen stichhaltig.

Die *lex Osca* dürfte also in jedem Fall nach der Jahrhundertwende entstanden sein. Die oben aus dem Text gewonnenen Kriterien (Kap. I: Beschränkung des Intercessionsrechtes; Kap. II: Eid der Volksversammlung; Kap. VI: die *lex Cornelia de magistratibus* von 80 v. scheint vorausgesetzt⁸¹) deuten auf eine Abfassungszeit der *lex Osca* unter oder kurz nach Sulla. Da unter diesem auch die *lex Appuleia de maiestate* durch des Dictators eigene *lex de maiestate* ersetzt wurde,⁸² ist gut vorstellbar, daß eine nun nutzlos gewordene Kopie dieses Gesetzes den Bantiniern zur Aufzeichnung ihrer *lex* verkauft oder zur Verfügung gestellt wurde (s. u.). Eine Datierung der TBO in die sullanische Zeit scheint so im Moment den gegebenen Daten am besten zu entsprechen.⁸³

Aus dem oben Gesagten ergibt sich für den rechtlichen Status Bantias mit Sicherheit, daß die Stadt zur Zeit der Abfassung des Gesetzes bereits das römische Bürgerrecht besaß. Man könnte zwar vielleicht einwenden, daß Sulla nach seinem Sieg im Bürgerkrieg manchen Gemeinden die *civitas Romana* wieder entzog⁸⁴ und Bantia eventuell unter diesen gewesen sein könnte; die innere Evidenz des Gesetzes, vor allem Kap. II, III und IV über das römische Anquisitions- und Legislationenverfahren (die wohl auf römische Bürger beschränkt waren), bestätigt jedoch ebenso wie das in Bantia ausgegrabene Auguraculum (vgl. oben S. 193 mit Anm. 8) die oben getroffene Feststellung.

Über den Zweck, sozusagen die Überschrift des Gesetzes, scheint man sich, seit KIRCHHOFF die MOMMSENsche Deutung als Übersetzung eines Agrargesetzes ablehnte und die *lex Osca* als Grundgesetz der Stadt Bantia bezeichnete, ziemlich einig zu sein.⁸⁵ HAAS versuchte ausgehend von Kap. V zu beweisen, daß das ganze Gesetz eigentlich eine Census- bzw. Abgabenordnung darstelle. Er kam dabei allerdings sowohl bei der Einzeldeutung von Wörtern als auch bei der Erklärung der ganzen Kapitel teilweise zu so unsinnigen Übersetzungen, daß eine Widerlegung im einzelnen unnötig scheint. Sehr erwägenswert ist hingegen die Überlegung ZOTTAS,⁸⁶ der in der TBO eine Art Prozeßrecht sah. Es fällt bereits bei einem ersten Durchlesen des Gesetzes auf, daß viel größerer Wert auf Sanktionen bzw. Klagbarmachung von Strafen als auf eigentlich organisatorische Bestimmungen gelegt wird; besonders deutlich ist dies in Kap. IV, dessen Bestimmungen über den Census als solchen

⁸¹ So auch E. GABBA, *Athenaeum* 33,1955,230 Anm. 3.

⁸² Zur *lex Cornelia de maiestate* vgl. KÜBLER, *RE* 14,1928,547 f. s. v. *maiestas*.

⁸³ So auch TORELLI und, wenn auch teils mit anderen Argumenten, SCHÖNBAUER. Nach ZOTTA 384 handelt es sich um ein Prozeßgesetz der Zeit von 81–70 v., vgl. dazu unten.

⁸⁴ Zu Volaterrae vgl. Cicero *pro Caecina* 102; nach *de domo* 79 scheint es sich jedoch um mehrere Städte gehandelt zu haben.

⁸⁵ KIRCHHOFF 81 ff. Als *lex data* römischer Kommissare: RICCOBONO 161; SCHÖNBAUER 357; BARBIERI-TIBILETTI (vgl. Anm. 3) 716 (als *lex rogata*); bei ABBOTT-JOHNSON 266 ff., die darin keine römische Bestimmung, sondern einen Beschluß des lokalen Stadtrates sahen, als erstes bekanntes Stadtrecht aufgeführt; ebenso G. TIBILETTI in: *Studi P. de Francisci* IV, Milano 1956,621.

⁸⁶ A. O. 374,381 ff.

erstaunlich vage sind (s. o. S. 201). Auch in Kap. VI über den *cursus honorum*, das noch am ersten auch für die municipale Organisation konstitutiven Charakter haben könnte, fehlen wichtige Regelungen, die wir in diesem Zusammenhang erwarten würden, und es ist statt dessen wiederum hauptsächlich von Sanktionen die Rede (s. o. S. 204 ff.). Weder in Kap. IV noch in Kap. VI wird darauf verwiesen, daß nähere Einzelheiten über den Census bzw. die Beamtenorganisation etwa in uns nicht erhaltenen Teilen des Gesetzes abgehandelt worden wären.⁸⁷ Die einzige Verweisung in den uns erhaltenen Teilen – in Kap. V⁸⁸ – bezieht sich hingegen auf die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aufgrund der *legisactio per manus iniecti- onem*, also auf Materie des Zivilprozeßrechts. Wenn demnach auch grundsätzlich nicht zu widerlegen ist, daß wir es bei dem bantinischen Gesetz auch mit einem Stadtrecht zu tun haben können, so spricht doch der Inhalt der uns erhaltenen Partien eher dafür, daß in der *lex Osca* das Zivil- und Strafprozeßrecht der Stadt Bantia geregelt war.

Was soll man sich hierunter vorstellen? Wie unten noch näher zu erläutern sein wird, mußte nach der Verleihung des Bürgerrechts an ganz Italien das municipale Justizwesen mit dem der Stadt Rom abgestimmt werden, d. h. bisher föderierte Gemeinden wie Bantia übernahmen wohl mehr oder weniger getreu die entsprechenden römischen Vorschriften. Eine solche Angleichung scheint in der *lex Osca* vorzuliegen. Über die Entstehungsart des Gesetzes kann ein wichtiger Aufsatz FREDERIKSENS Aufschluß geben. Dieser stellte zu der Tafel von Heraclea, der sogenannten *lex Iulia municipalis*, ähnlich wie vor ihm schon SCHÖNBAUER, fest,⁸⁹ daß wir es bei diesem Text nicht mit einem einheitlichen Gesetz – sei es *lex data* oder *lex rogata* – zu tun haben, sondern mit einer mehr oder weniger privaten Zusammenstellung von römischen Gesetzestexten und Vorschriften, die so oder ähnlich (z. B. für die Kornversorgung und die Pflichten der Aedilen) auch für das Municipium Heraclea galten. Es fehlt dort sogar die Schlußredaktion, durch die in den erwähnten Kapiteln⁹⁰ die stadtrömischen Bezeichnungen durch die für Heraclea zutreffenden ersetzt worden wären. – Nehmen wir ähnliches auch für die *Tabula Bantina* an, lösen sich einige Schwierigkeiten, die meist schon den bisherigen Kommentatoren des Gesetzes auffielen:

Die Vorstellung, daß ein «offizielles», von Rom gegebenes Stadtstatut in oskischer Sprache abgefaßt sein sollte, erregt berechtigten Anstoß, da uns sonst offizielle Übersetzungen nur ins Griechische bekannt sind. Bei einer solchen – mehr oder

⁸⁷ Wenn die *lex Osca* ein Stadtgesetz wäre, müßten dort wohl auch Rechte und Zusammensetzung von Volksversammlung und Senat, Fragen der Kultorganisation und vieles mehr dieser Art – man vergleiche die erhaltenen Stadtgesetze – geregelt gewesen sein.

⁸⁸ Z. 25 *pas exaiscen ligis scriftas set*, vgl. o. Anm. 50.

⁸⁹ FREDERIKSEN 187 f.; E. SCHÖNBAUER, Die Tafel von Heraclea in neuer Beleuchtung, AAWW 1952 nr. 8, 109–132; seine Datierung des Gesetzes in die Zeit um 75/65 v. scheint jedoch recht angreifbar.

⁹⁰ Z. 1 ff.

weniger privaten – Zusammenstellung einschlägiger Vorschriften durch die Gemeinde selbst verliert das Argument an Bedeutung.⁹¹

Es gelang bisher nicht, in die inhaltliche Abfolge der Kapitel ein einsichtiges System zu bringen. Auf Kap. I–III über den Anquisitionsprozeß folgen IV über den Census, V über den Zivilprozeß und VI mit Fragment AVELLINO über Vergehen gegen den *certus ordo honorum*. In dem neuen Fragment ADAMESTEANU ist in Z. 1 wieder von *iudicatio* (im Zivil- oder Kriminalprozeß), in Z. 8 vom Census die Rede. Auch dieses Problem würde sich bei der Annahme lösen, daß der oder die Verfasser – ähnlich wie bei der Tafel von Heraclea – eine Sammlung römischer Gesetze auf ihre Anwendbarkeit in Bantia durchsahen und nacheinander die einschlägigen Punkte niederschrieben.

Die Tabula Bantina wurde mit ziemlicher Sicherheit in Rom aufgezeichnet,⁹² während Stadtgesetze wohl in den betreffenden Gemeinden zusammengestellt wurden.⁹³

Daß ein lateinisches Original (oder Originale) zugrunde lag, ergibt sich mit Sicherheit aus den in dem oskischen Text weiterverwendeten römischen Abbrüviaturen für die Magistrate *PR*, *TR PL*, *Q*, von denen letztere auch als Phonembezeichnung dem Oskisch der Bantiner völlig fremd war.⁹⁴ Die staatsrechtliche und juristische Terminologie scheint in Bantia nicht sehr ausgebildet gewesen zu sein, wie sich aus der großen Zahl von Lehnübersetzungen⁹⁵ und direkten sprachlichen

⁹¹ Nach SCHÖNBAUER 352 ff. hätten die Römer nach der großen «nationaloskischen» Erhebung von 90/87 v. aus einsichtigen Gründen für einige Zeit den Gebrauch des Oskischen als Amtssprache erlaubt. Wir wissen jedoch keineswegs, ob es in dieser Frage überhaupt eine römische «Politik» gab. So prägte z. B. die latinische Kolonie Aesernia Münzen in Oskisch (VETTER S. 136). Auch bei der bekannten Stelle Livius 40,42,13 zum Jahre 180 v. (*Cumanis eo anno petentibus permissum, ut publice Latine loquerentur et praeconibus Latine vendendi ius esset*) ist zu berücksichtigen, daß Cumae wohl schon seit dem 4. Jh. v. Chr. römisches Municipium (wahrscheinlich *sine suffragio*) war, vgl. zuletzt A. J. TOYNBEE, *Hannibal's Legacy I*, London 1965, 400 ff.

⁹² Vgl. VETTER 14, SCHÖNBAUER 356 f., TORELLI 16; anders FREDERIKSEN 184 ff.; der Graveur konnte sicher kein Oskisch, wie sich aus vielen Verständnis- und Verschreibfehlern ergibt. Ob auch die Verwendung des lateinischen anstatt des nationaloskischen Alphabets (vgl. o. S. 194) auf Herstellung in Rom deutet, ist fraglich, da sich die lateinische Schrift im 1. Jh. v. Chr. auch schon im oskisch-umbrischen Bereich wachsender Beliebtheit erfreute (die nach gängiger Meinung um 100 v. erfolgte Neuredaktion der iguvinischen Tafeln wurde ebenfalls bereits im lateinischen Alphabet niedergeschrieben).

⁹³ So schon E. SCHÖNBAUER, *Municipia und Coloniae in der Prinzipatszeit*, AAWW 1954, nr. 2, 13–48, jetzt Verf., *Untersuchungen zum römischen Städtewesen auf der Iberischen Halbinsel*, Berlin 1971, 106.

⁹⁴ Das Wort wird im Oskischen *kvaisstur* o. ä. geschrieben, vgl. VETTER S. 429.

⁹⁵ *comono hipid* (Z. 8, 12, 14); *deiatud sipus perum dolom malom* (Z. 6 u. ö.); *zicolom dicust* (Z. 14); *egma toutica* (Z. 5; *egma* selbst ist vielleicht Lehnübersetzung aus griech. $\chi\epsilon\tilde{\rho}\tilde{\eta}\mu\alpha$, vgl. VETTER 19); *manim aserum* (Z. 24); wohl auch *acum* im juristischen Sinn von *agere*. Zu der Technik römischer offizieller Übersetzungen ins Griechische, die viele Parallelen zeigt, vgl. BARBIERI-TIBILETTI a. O. 710, 716 und jetzt vor allem R. K. SHERK, *Roman*

Übernahmen⁹⁶ ergibt; bei einigen Unebenheiten wie dem juristisch unsinnigen *sipus perum dolom malom*⁹⁷ sind Verständnis- oder Übersetzungsfehler anzunehmen. Die Übersetzung des lateinischen Textes ins Oskische wurde wohl von den Bantinern in Rom selbst vorgenommen, da die Sprache der *lex Osca* gewisse Eigentümlichkeiten aufweist, die am besten als speziell bantinischer Dialekt des Oskischen erklärt werden können,⁹⁸ und nicht angenommen werden kann, daß der Senat in Rom bantinische Übersetzer zur Verfügung hatte.

Wir haben uns die Entstehung des oskischen Gesetzes also wohl folgendermaßen vorzustellen: Eine Delegation aus Bantia wurde 80 v. oder kurz danach in Zusammenhang mit der Neuordnung des municipalen Gerichtswesens nach Rom geschickt, um dort eine Sammlung der einschlägigen Verfahrensvorschriften vorzunehmen. Man exzerpierte, soweit wir das beurteilen können, ziemlich planlos aus den einzelnen Gesetzen. Diese Zusammenstellung wurde noch in Rom selbst von dem oder den Delegierten redigiert und ins Bantinische übersetzt;⁹⁹ dann wurde sie von einem des Oskischen unkundigen Schreiber auf die Rückseite einer Bronzetafel eingraviert, deren Erstbeschriftung durch die sullanische Gesetzgebung außer Kraft gesetzt worden war und die man deshalb wohl zu billigem Preis kaufen konnte.

Es bleibt noch zu fragen, wie durch diese Interpretation der *lex Osca Bantina* unser Bild vom municipalen Justizwesen der republikanischen Zeit beeinflusst wird.¹⁰⁰ Zunächst geht aus dem Gesetz ganz deutlich die Kompetenz des lokalen Gerichts auch in Kapitalsachen hervor, die für spätere Zeit auch noch durch die neugefundene *lex locationis* eines puteolanischen Bestattungs- und Hinrichtungsunternehmens bestätigt wird.¹⁰¹ Dies war zwar seit MOMMSEN immer wieder

Documents from the Greek East (Senatus Consulta and Epistulae to the Age of Augustus), Baltimore 1969, 13 ff.

⁹⁶ *Senatus, vincter, praesentid*, wohl auch *molta, dolom mallom, preivatos*, möglicherweise die mediale Konstruktion von *censeri rem*. Aus einheimischer Tradition scheinen nur die Bezeichnung für den Magistrat allgemein, *meddis*, und – wohl aus einer älteren Entlehnungsschicht – *censtur, ceus* und *amprufid* zu stammen, vgl. UNTERMANN a. O. (o. Anm. 40) 251 Anm. 48.

⁹⁷ Vgl. o. Anm. 17.

⁹⁸ Vielleicht Beeinflussung durch ein messapisches Substrat, vgl. dazu H. KRAHE, Zum oskischen Dialekt von Bantia, Glotta 19, 1931, 148–50.

⁹⁹ Bei dieser Redaktion kam wohl auch die möglicherweise bantinische 30-Tagefrist in den Text, vgl. oben S. 199.

¹⁰⁰ Hierüber wie über das republikanische Municipalverwaltungsrecht überhaupt fehlt eine neuere zusammenfassende Darstellung. Man muß sich die Einzelheiten aus den privat-, straf- und staatsrechtlichen Handbüchern zusammensuchen. Zur ersten Information immer noch LIEBENAM, RE 5, 1905, 1827 ff. s. v. *duoviri i. d.*

¹⁰¹ L. BOVE, Due iscrizioni da Pozzuoli e Cuma, Labeo 13, 1967, 22–48; dort auch die allerdings wesentlich schlechter erhaltenen Fragmente einer ähnlichen *lex* aus Cumae. Das puteolanische Gesetz stammt aus spätrepublikanischer oder augusteischer Zeit, das cumanische ist wohl etwas jünger.

vermutet worden,¹⁰² fand jedoch bis zuletzt noch Widerspruch.¹⁰³ Diese Kapitalgerichtsbarkeit soll von den municipalen Oberbeamten aufgrund ihres Coercitionsrechtes ausgeübt worden sein.¹⁰⁴ Wäre dies der Fall gewesen, hätte allen so Verurteilten die Provokation, die ja durch die *leges Porciae* auf das gesamte Rom unterstehende Gebiet ausgedehnt worden war, freigestanden.¹⁰⁵ Municipale Gerichte mit kapitaler Kompetenz hatten also, wenn sie die stadtrömische Gerichtsbarkeit entlasten sollten, doch wohl nur dann Sinn, wenn sie provokationsfrei waren, das Verfahren bei ihnen also endgültig war und keine *revocatio Romam* stattfand.¹⁰⁶ Solche provokationsfreien Gerichte waren in Rom selbstverständlich das Volksgericht, aber auch die Geschworenengerichte, die Quaestionen. Sie meinte man vor allem, wenn man seit Sulla von *iudicium publicum* sprach.¹⁰⁷ Nun sind aber sowohl in der Tafel von Heraclea als auch im Stadtrecht von Urso municipale *iudicia publica* vorausgesetzt.¹⁰⁸ Spätestens unter Caesar gab es also in Landstädten Italiens und Kolonien Spaniens Quaestionen-ähnliche Gerichtshöfe. Wir wissen jedoch, daß unter Sulla die Kompetenz der neuen *quaestio de sicariis et veneficis* und wohl auch aller anderen Quaestionen auf *Roma propiusve mille passus* eingeschränkt wurde.¹⁰⁹ Die früheren *praefecti iure dicundo* sind nach dem Bundesgenossenkrieg nicht mehr nachzuweisen, und auch die von RUDOLPH vorgebrachte Notlösung, es habe in Rom neben der städtischen noch eine zweite *quaestio* für

¹⁰² MOMMSEN, StrR 222 ff.; StR III 812 ff.; zuletzt DE MARTINO III 315 ff.; 328 ff.; J. BLEICKEN, Senatsgericht und Kaisergericht, Göttingen 1962, 175 f., 182 ff.; D. NÖRR, Imperium und Polis in der hohen Prinzipatszeit², München 1969, 30 ff.

¹⁰³ KIRCHHOFF 89 f.; VETTER 19 f.; vor allem ist dies die Grundthese RUDOLPHS, für den es nie einen municipalen Strafprozeß und erst seit Caesar municipale Zivilprozesse gegeben hat (234).

¹⁰⁴ So BOVE a. O. und KUNKEL, RE 24, 1963, 781 s. v. *quaestio*. Es soll hier nicht die strittige Frage angeschnitten werden, ob die municipale Strafgewalt autonom oder erst von Rom delegiert war, vgl. MOMMSEN, StR III 814 gegen a. O. I 223 f. (später vor allem von RUDOLPH 224 ff. vertreten). Auch die Diskussion über Paulus Dig. 50, 1, 26 pr.: *ea, quae magis imperii sunt quam iurisdictionis magistratus municipalis facere non potest*, kann hier unberücksichtigt bleiben, vgl. vor allem F. LEIFER, Die Einheit des Gewaltgedankens im römischen Staatsrecht, München 1914, 21–143.

¹⁰⁵ Zur Provokation gegen Coercitionsurteile vgl. vor allem KUNKEL 131, auch BLEICKEN, RE 23, 1959, 2444 ff. s. v. *provocatio* und J. MARTIN, Die Provokation in der klassischen und späten Republik, Hermes 98, 1970, 72–96. Zur Ausdehnung der Provokation MARTIN a. O. 88.

¹⁰⁶ Damit soll keineswegs gelehnet werden, daß es eine Coercition, eine kapitale <Polizeijustiz> (KUNKEL 71 ff.), vor allem gegen gewöhnliche Verbrechen der Unterschicht, auch in Municipien geben konnte (möglicherweise gehört das Verfahren gegen Räuber in Minturnae bei Appian b. c. 4, 28 darunter). Ausgeübt wurde sie dort wohl ebenfalls von den Oberbeamten, während in Rom anscheinend die *tresviri capitales* hiermit befaßt waren, vgl. KUNKEL a. O.

¹⁰⁷ KUNKEL 54 ff.

¹⁰⁸ Tafel von Heraclea Z. 118 f.: *quive in eo municipio colonia praefectura foro conciliabulo, quovis erit, iudicio publico condemnatus est erit . . . ; lex Urson*. 102.

¹⁰⁹ Collatio 1, 3, 1 (aus Ulpian).

italische Fälle gegeben, überzeugt keineswegs: Es ist nicht vorstellbar, daß die Bewohner so weit entfernter Gemeinden wie Brundisium oder Ariminum wegen jedes Rechtsstreits hätten nach Rom wandern müssen.¹¹⁰ Die Vermutung scheint deshalb nicht allzu gewagt, daß die unter Caesar bezeugten municipalen *iudicia publica* schon nach dem Bundesgenossenkrieg, möglicherweise von Sulla selbst, eingeführt wurden, auch wenn wir hierüber keine Nachricht haben. Stimmen unsere Folgerungen, dann haben wir in der *lex Osca Bantina* den frühesten Beleg dafür, wie ein solches städtisches Gericht funktionierte (oder funktionieren sollte).

Weder in der Tafel von Heraclea noch in der *lex Ursonensis* finden wir Angaben über die Zusammensetzung eines solchen municipalen *iudicium publicum*. Quaestionen sind, wie es scheint, nirgends belegt.¹¹¹ Dekurionengerichte dürften wohl nur für Vergehen gegen die Gemeinde zuständig gewesen sein.¹¹² Es bleibt also – neben den recuperatorischen Multiprozessen in Urso und Tarent – nur das Volksgericht in Bantia.¹¹³ Wenn wir uns erinnern, daß *iudicia* Geschworenengerichte waren und gleichzeitig an den für römisch-italische Verhältnisse unerhörten Schwur der *bantinischen* Volksversammlung denken, wenn sie als Gerichtshof tagte, ist es wohl naheliegend anzunehmen, daß in den Municipien das Quaestionenverfahren gar nicht übernommen werden mußte, solange bestimmte Erfordernisse (u. a. wohl auch Vereidigung der Richter) erfüllt waren. Möglicherweise hatte das Volksgericht in Bantia eine lange Tradition und wurde erst nach dem Bundesgenossenkrieg römischen Formen, d. h. hier Anquisitionsprozeß und Richtervereidigung, angeglichen. Vielleicht war es aber auch so, daß die Schwerfälligkeit des Komitialprozesses, die in Rom nicht zuletzt für seine Verdrängung durch den Quaestionenprozeß verantwortlich war,¹¹⁴ in kleinen Städten sich nicht so unangenehm auswirkte wie in Rom; daß Kleinstädte also möglicherweise den Komitialprozeß beibehielten, während größere eine oder mehrere Quaestionen einrichteten. Vielleicht war man den Komitialprozeß aber auch nur gewohnt und wollte ihn deshalb beibehalten. Hierfür könnte sprechen, daß man auch noch die magistratische Anklage, nicht die private des Quaestionenprozesses, und das alte Legisactionenverfahren beibehielt.

¹¹⁰ RUDOLPH 231 ff.; richtig schon BLEICKEN a. O. (vgl. Anm. 102) 186.

¹¹¹ Eine Quaestio für die *cives Romani* einer ganzen Provinz haben die Edikte I und IV des Augustus *ad Cyrenenses* bekannt gemacht, vgl. BLEICKEN a. O. 168 ff. Bei dem *album iudicum* in den neuen Fragmenten der *lex Ursonensis* scheint es sich um Richter im Zivilprozeß zu handeln, vgl. L. WENGER, Neugefundene Bruchstücke der *lex Ursonensis* c. 107–123 (Inschrift von El Rubio), AAWW 1949 nr. 13, 245 ff., Frg. 6 und 7. Zu der nicht ganz klaren Stelle bei Sueton de gramm. 30,6, die möglicherweise eine städtische Quaestio in Mediolanum voraussetzt, vgl. BLEICKEN a. O. 188.

¹¹² Belegt in Larinum und Ulubrae, vgl. RUDOLPH 231.

¹¹³ Falls nicht in der *lex* des *vicus Furfo* CIL IX 3513 Z. 15 auch ein Volksgericht gemeint ist. Die Bedeutung von *fieltares* ist unbekannt. *Recuperatores* in Urso wegen *ambitus* (*lex Urson.* 132) und in Tarent wegen *peculatus* (*lex Tarent.* 1 ff.), vgl. BLEICKEN a. O. 184 ff. und o. Anm. 55.

¹¹⁴ KUNKEL 36.

Wir haben keinerlei Nachricht davon, daß die municipale Kriminalgerichtsbarkeit nach 90/89 v. irgendwie eingeschränkt gewesen wäre, und nach der Parallele der Zivilgerichtsbarkeit ist dies auch nicht sehr wahrscheinlich.¹¹⁵ Mindestens bis in augusteische Zeit dürfte diese Kompetenz, wie die *leges* von Puteoli und Cumae zeigen, den Municipien verblieben sein.¹¹⁶ Danach jedoch scheint die Municipaljustiz ziemlich schnell abgebaut worden zu sein: Bereits in flavischer Zeit war ihnen die Kapitaljustiz verloren gegangen,¹¹⁷ und in severischer Zeit, aus der die meisten der in den Digesten verwendeten Rechtshandbücher stammen, war nur noch sehr wenig von der alten Bedeutung übrig geblieben. Dies ist auch der Grund, warum wir aus der juristischen Literatur der Römer, soweit sie uns erhalten ist, für dieses für die frühere Municipalverwaltung so wichtige Thema kaum Aufschluß gewinnen können.

¹¹⁵ Gegen MOMMSEN, StrR 222 ff. vor allem LEIFER a. O. 125 ff. und FREDERIKSEN a. O. (Anm. 55) 133 f.

¹¹⁶ RUDOLPH operiert sehr freizügig mit der *lex Iulia municipalis*, doch wissen wir über ihre Bestimmungen praktisch nichts. Die von M. WLASSAK, Römische Prozeßgesetze, Leipzig 1888 u. 1891, I 191 ff., II 221 ff. und von P. F. GIRARD, Les *leges Iuliae iudiciorum publicorum et privatorum*, ZRG 34, 1913, 295–372 erschlossene *altera lex Iulia iudiciorum privatorum*, durch die der municipale Zivilprozeß neu geregelt worden sein soll, wurde von der Kritik ziemlich einhellig abgelehnt.

¹¹⁷ Vgl. BLEICKEN a. O. 186 f.